

Stadt Mühlheim am Main, Donnerstag, 13. Januar 2022

Vereinfachtes Umlegungsverfahren gemäß §§ 80 ff. des Baugesetzbuches für das Gebiet „Sportanlage Lämmerspiel“, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 6 und Gemarkung Mühlheim, Flur 9;

hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Im vereinfachten Umlegungsverfahren für das Gebiet „Sportanlage Lämmerspiel“ (Gemarkung Lämmerspiel und Mühlheim, Flur 6 und 9) wird nach § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in seiner derzeit gültigen Fassung, bekannt gemacht, dass der Beschluss der vereinfachten Umlegung vom 15.11.2021 am **10.01.2022** unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugeteilt werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Mühlheim am Main, Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mühlheim am Main, den 13.01.2022

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

-Umlegungsstelle-

Daniel Tybussek

Bürgermeister